

## Art 13 JüdMilSeelsVtr

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland -  
Körperschaft des Öffentlichen Rechts - zur Regelung der jüdischen Militärseelsorge  
Stand: 21.07.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Bundesministerium der Verteidigung betraut im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland mit der Leitung des Militärrabbinats einen Dienststellenleiter bzw. eine Dienststellenleiterin (Militärabbinatsleiter oder Militärabbinatsleiterin). Hierzu kann der Militärbundesrabbiner in Abstimmung mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland Vorschläge unterbreiten. Der Militärabbinatsleiter bzw. die Militärabbinatsleiterin muss dem jüdischen Glauben angehören.
- (2) Der Militärabbinatsleiter bzw. die Militärabbinatsleiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Militärbundesrabbiners. Soweit er bzw. sie mit der jüdischen Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, untersteht er bzw. sie dem Bundesministerium der Verteidigung.
- (3) Der Militärbundesrabbiner kann den Militärabbinatsleiter bzw. die Militärabbinatsleiterin mit der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 10 Absatz 1 zustehenden Befugnissen beauftragen.

Zitiervorschlag: Art 13 JüdMilSeelsVtr

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/J%C3%BCdMilSeelsVtr/13>